

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.



Abrechnung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in allen Programmbereichen der Städtebauförderung bis zum 31.12.2025

Cordula Uhlig-Riedinger, Referatsleiterin OBB14, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Claudia Santacaterina, Referentin, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, 24.04.2024



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen aller Programmbereiche in der Städtebauförderung bis zum 31.12.2025

- 1 Einleitung
- 2 Exkurs: Abbau von Ausgaberesten
- 3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung
 - Übersicht der Programmbereiche (Chronologischer „Abriss“ der Regelprogramme)
 - Sonderprogramme: Investitionspakt Soziale Integration und Sportstätten
 - Abrechnungsfristen in den Regelprogramme
 - Abrechnungsfristen in den Sonderprogrammen
- 4 Übersicht aller abzurechnenden Gesamtmaßnahmen im Saarland (Stand 03.2024)
- 5 Vorgehensweise bei der Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen
- 6 Vorstellung der neuen Abrechnungsunterlagen
- 7 Zusammenfassung



1 Einleitung

Bundesseitige Änderungen bei der Abwicklung der Städtebauförderung seit 2020

- Änderung der Programmstruktur (2020)
- Klimaschutz- und Klimaanpassung als Querschnittsthema (2020)
- Definition der Laufzeit der Gesamtmaßnahme auf 15 Jahre (2022)
- Regelungen zum Mittelverfall – Wiedereinführung der n+2-Regelung (2023)
- Streckung der Quotierung von 5 auf 7 Jahre (2024)
- **Abbau von Ausgaberesten (2023/2024) → Exkurs**
- **Abrechnungsmodalitäten → heutiges Thema**



1 Einleitung

Ziel und Zweck der Veranstaltung

- Frühzeitige Vorbereitung auf die in naher Zukunft anstehende Abrechnung
- Vorstellung der neuen Abrechnungsformulare
- Hilfestellung und Erleichterung beim Ausfüllen der Unterlagen
- Hemmschwelle senken
- Plattform für gegenseitigen kommunikativen Austausch



2 Exkurs: Abbau von Ausgaberesten

Erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen führt zu nicht fristgerechtem Abruf der Fördermittel

Seit 2009 Aufwuchs der Ausgabereste in den Ländern

Ausgabereste Ende 2022

- rd. 820 Mio. € in allen Ländern
- rd. 23,2 Mio. € im Saarland

→ Das Saarland schafft es seit Jahren nicht mehr, Mittelverfall zu verhindern

(zu geringe Auszahlungsanträge)

→ Aufwuchs der Ausgabereste



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

SAARLAND



2 Exkurs: Abbau von Ausgaberesten

Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung 2023/2024
sowie die Ergänzung zur VV Städtebauförderung 2023/2024

- Definition eines verbindlichen Abbaupfads für die Länder = jährlicher Abbau von 10% der Ausgabereste beginnend ab 2023 bis 2027

Verbleibende Ausgabereste 2027

- rd. 410 Mio € alle Länder
- rd. 11,6 Mio € Saarland

- In 2024 Zuordnung Mittelverfall
- Gesonderte Informationen folgen



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

SAARLAND



3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Übersicht der Programmbereiche
- Chronologischer Abriss der Regelprogramme -

Zwischen 1999 und 2019 gab es insgesamt 6 verschiedene Städtebauförderprogramme

- Soziale Stadt: 1999-2019
- Stadtumbau West: 2004-2019
- Städtebaulicher Denkmalschutz: 2009-2019
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: 2009-2019
- Kleinere Städte und Gemeinden: 2010-2019
- Zukunft Stadtgrün: 2017-2019



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Übersicht der Programmbereiche
- Chronologischer Abriss der Regelprogramme -

Ab 2020 erfolgte eine Neustrukturierung der
Programmlandschaft mit neuen Querschnittsaufgaben
(Klimaschutz- und Klimaanpassung) unter Beibehaltung der
bisherigen Förderinhalte.

Die bestehenden Gebietskulissen wurden auf drei
Förderprogramme komprimiert (vgl. Verwaltungsvereinbarung
(VV) Städtebauförderung 2020):

- Sozialer Zusammenhalt
- Lebendige Zentren
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Sonderprogramme – Investitionspakte

- Investitionspakt Soziale Integration im Quartier
2017-2020
- Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten
2020-2022



3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Abrechnungsfristen in den Regelprogrammen

Zügigkeitsgebot gemäß § 136 Abs. 1 BauGB!

Abrechnungsverpflichtung (Rechtsgrundlagen)

- Abrechnungsverpflichtung Kommune/Land:
Auf Basis des Landeshaushaltsrechts (Landeshaushaltsordnung)
und der geltenden Förderrichtlinie
- Abrechnungsverpflichtung Land/Bund:
Auf Basis des Bundeshaushaltsrechts (Bundeshaushaltsordnung)
und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden



3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Abrechnungsfristen in den Regelprogrammen

Gemäß Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung 2020 Art. 25 Abs. 2 und 3 hat der Bund **erstmalig verbindliche Fristen** zur Abrechnung von Gesamtmaßnahmen aufgenommen. Bis 2019 gab es keine Regelungen in den Verwaltungsvereinbarungen.

„Für **Fördermaßnahmen vor dem 1.1.2020**, welche aus den bisherigen Programmen **in Programme** nach Artikel 6 bis 8 **überführt und in diesen fortgeführt werden**, gelten folgende Regelungen:...Die Länder führen für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31.12.2019 gefördert wurden, **eine Zwischenabrechnung bis zum 31.12.2027** durch.“ (s. VV Städtebauförderung 2020 Art. 25 Abs. 2)

„Für Fördermaßnahmen **vor dem 1.1.2020**, welche **nicht in die Programme** nach Artikel 6 bis 8 **überführt werden**... Die Länder führen die **Abrechnung dieser Gesamtmaßnahmen bis zum 31.12.2027** durch.“ (s. VV Städtebauförderung 2020 Art. 25 Abs. 3)



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden



SAARLAND

3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Abrechnungsfristen in den Regelprogrammen

Das bedeutet:

- **Bis 31.12.2027 ist vom Land eine geprüfte Zwischen- oder Endabrechnung** gegenüber dem Bund vorzulegen. Damit das Land die Frist gegenüber dem Bund einhalten kann, ergibt sich für die Kommunen folgende Abrechnungsfrist:
- **Bis 31.12.2025 ist von den Kommunen eine Zwischen- bzw. eine Endabrechnung** gegenüber dem Land vorzulegen.



3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Abrechnungsfristen in den Regelprogrammen

In der Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung 2022 Verweis auf Förderdauer bei Differenzierung zwischen „alten“ Maßnahmen (Fortsetzungsmaßnahmen) und „neuen“ Maßnahmen (Neuaufnahmen).

„Das Landesprogramm enthält die angemeldeten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen für das Programmjahr in Höhe der für das Land im ersten Teil dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbarten Finanzhilfen. Es umfasst **die zur weiteren Förderung im bisherigen Bundesprogramm (Fortsetzungsmaßnahmen) und zur Neuaufnahme (neue Maßnahmen)** vorgesehenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Bei Fortsetzungsmaßnahmen ist auch die Summe der bisherigen Bundesmittel anzugeben. Die **Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist auf 15 Jahre begrenzt. Für die 2020 und 2021 in die neuen Programme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen wird eine entsprechende Förderdauer angestrebt...**“ (s. VV Städtebauförderung Artikel 10 Abs. 2)



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG

von Bund, Ländern und
Gemeinden

SAARLAND



3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Abrechnungsfristen in den Regelprogrammen

„Nach Abschluss einer Gesamtmaßnahme oder bei vorzeitigem Abbruch der Förderung lässt das Land eine Abrechnung erstellen,...Gesamtmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach ihrem Abschluss oder vorzeitigem Abbruch gegenüber dem Bund abzurechnen. Spätestens acht Jahre nach der Aufnahme im Bundesprogramm erfolgt eine Zwischenabrechnung, soweit die Gesamtmaßnahme nicht beendet ist oder vorzeitig abgebrochen wurde; für überführte Gesamtmaßnahmen gilt Artikel 25 Absatz 2 am Ende. Die Sätze 5 und 6 des Artikel 12 Absatz 4 gelten auch für 2020 und 2021 in die neuen Programme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen.“ (s. VV Städtebauförderung 2022 Art. 12 Abs. 4)



3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Abrechnungsfristen in den „Regelprogrammen“

Fördermaßnahmen vor dem 01.01.2020, die aus den bisherigen Programmen, in die neuen Programme überführt wurden und in diesen fortgeführt werden. (Fortsetzungsmaßnahmen)

Zwischenabrechnung bis 31.12.2025 gegenüber Land

Fördermaßnahmen vor dem 01.01.2020, welche nicht in die neue Programmstruktur überführt wurden

Endabrechnung bis 31.12.2025 gegenüber Land

neu aufgenommene Gesamtmaßnahmen ab 2020 (Neuaufnahmen)

Zwischenabrechnung spät. 6 Jahre nach Aufnahme in das Programm

Endabrechnung spät. 1 Jahr nach ihrem Abschluss oder dem vorzeitigen Abbruch



3 Kurzer Einblick in die Städtebauförderung

Abrechnungsfristen in den Sonderprogrammen Investitionspakt

„Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“

| | |
|--------------------------------|------------------------------|
| Maßnahmen des IP-Soziales 2017 | Abrechnungsfrist: 31.10.2023 |
| Maßnahmen des IP-Soziales 2018 | Abrechnungsfrist: 31.12.2024 |
| Maßnahmen des IP-Soziales 2019 | Abrechnungsfrist: 31.10.2025 |
| Maßnahmen des IP-Soziales 2020 | Abrechnungsfrist: 31.10.2026 |

„Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Maßnahmen des IP-Sport 2020 | Abrechnungsfrist: 31.12.2025 |
| Maßnahmen des IP-Sport 2021 | Abrechnungsfrist: 31.10.2027 |
| Maßnahmen des IP-Sport 2022 | Abrechnungsfrist: 31.10.2028 |



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden



4 Übersicht aller abzurechnenden Gesamtmaßnahmen im Saarland (Stand 03.2024)



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Übersicht der Gesamtmaßnahmen, für die bis 31.12.2025 eine Endabrechnung vorzulegen ist

| Lfd-Nr. | Name Stadt/Gemeinde | Name der Gesamtmaßnahme | Programm | Anzahl |
|---------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------|--------|
| 1 | Völklingen | Innenstadt und Wehrden | Soziale Stadt | 1 |
| 2 | Losheim am See | Ortskern Losheim am See | Soziale Stadt | 2 |
| 3 | Merzig | Stadtmitte und Schalthaussiedlung | Soziale Stadt | 3 |
| 4 | Neunkirchen | Östliche Innenstadt und Oberer Markt | Soziale Stadt | 4 |
| 5 | Saarbrücken | Nauwieser Viertel | Soziale Stadt | 5 |
| 6 | Sulzbach | Stadtteil Mitte und Altenwald | Soziale Stadt | 6 |
| 7 | Spiesen-Elversberg | Ortskern Spiesen | Soziale Stadt | 7 |
| 8 | St. Wendel | Innenstadt und Kaserne | Soziale Stadt, EU-Programm Ziel 2 | 8 |
| 9 | St. Ingbert | St. Ingbert-Mitte | Soziale Stadt | 9 |
| 10 | Homburg | Erbach | Soziale Stadt | 10 |
| 11 | St. Wendel | Altstadt St. Wendel | Städtebaulicher Denkmalschutz | 1 |
| 12 | Homburg | Homburg-Erbach | Stadtumbau West | 1 |
| 13 | Saarbrücken | Berliner Promenade | Stadtumbau West | 2 |
| 14 | Neunkirchen | Innenstadt und Wellesweiler | Stadtumbau West | 3 |
| 15 | Völklingen | Stadtumbau Völklingen- Fürstenhausen | Stadtumbau West | 4 |
| 16 | Ensdorf | Ensdorf Nord/Duhamel | Stadtumbau West | 5 |
| 17 | Saarbrücken | Stadtumbau West Burbach | Stadtumbau West, ExWest | 6 |
| 18 | Nohfelden | Ortsmitte Gonneseweiler | Zukunft Stadtgrün | 1 |
| 19 | Schwalbach | Großwaldpark | Zukunft Stadtgrün | 2 |
| 20 | Heusweiler | Zukunftsfähiges Heusweiler | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | 1 |

Übersicht der Gesamtmaßnahmen, für die bis 31.12.2025 eine Zwischenabrechnung vorzulegen ist

| Lfd.- Nr. | Name Stadt/Gemeinde | Name der Gesamtmaßnahme | bisheriges Programm | Programmbereich | Anzahl |
|--------------|------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|-------------------|--------|
| 1 | Bexbach | Stadtzentrum Bexbach | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 1 |
| 2 | Blieskastel | Altstadt Blieskastel | Städtebaulicher Denkmalschutz | Lebendige Zentren | 2 |
| 3 | Eppelborn | Aktive Ortsmitte Eppelborn | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 3 |
| 4 | Freisen | Gemeinde Freisen | Kleinere Städte und Gemeinden | Lebendige Zentren | 4 |
| 5 | Homburg | Altstadt-Homburg | Städtebaulicher Denkmalschutz | Lebendige Zentren | 5 |
| 6 | Illingen | Zentralort Illingen 2030 | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 6 |
| 7 | Kirkel | Gemeinde Kirkel | Kleinere Städte und Gemeinden | Lebendige Zentren | 7 |
| 8 | Lebach | Stadtzentrum Lebach | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 8 |
| 9 | Ottweiler | Altstadt Ottweiler | Städtebaulicher Denkmalschutz | Lebendige Zentren | 9 |
| 10 | Püttlingen | Stadtmitte Püttlingen | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 10 |
| 11 | Quierschied | Gemeinde Quierschied | Kleinere Städte und Gemeinden | Lebendige Zentren | 11 |
| 12 | Riegelsberg | Versorgungszentrum Riegelsberg | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 12 |
| 13 | Saarwellingen | Ortszentrum Saarwellingen | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 13 |
| 14 | Schwalbach | Gemeinde Schwalbach | Kleinere Städte und Gemeinden | Lebendige Zentren | 14 |
| 15 | St. Ingbert | St. Ingbert Mitte | Städtebaulicher Denkmalschutz | Lebendige Zentren | 15 |
| 16 | St. Ingbert | Stadtumbau St. Ingbert | Stadtumbau West | Lebendige Zentren | 16 |
| 17 | Wadern | Zukunftsfähiges Wadern | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 17 |
| 18 | Wadgassen | Aktive Ortsmitte Wadgassen | Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Lebendige Zentren | 18 |
| 19 | Wallerfangen | Historisches Wallerfangen | Städtebaulicher Denkmalschutz | Lebendige Zentren | 19 |
| 20 | Weiskirchen | Gemeinde Weiskirchen | Kleinere Städte und Gemeinden | Lebendige Zentren | 20 |

Übersicht der Gesamtmaßnahmen, für die bis 31.12.2025 eine Zwischenabrechnung vorzulegen ist

| Lfd.-Nr. | Name Stadt/Gemeinde | Name der Gesamtmaßnahme | bisheriges Programm | Programmbereich | Anzahl |
|----------|---------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|--------|
| 21 | Beckingen | Kernort Beckingen | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 1 |
| 22 | Blieskastel | Stadt Blieskastel | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 2 |
| 23 | Bous | Zukunftsort Bahnhof Bous | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 3 |
| 24 | Dillingen | Stadtumbau Innenstadt | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 4 |
| 25 | Heusweiler | Gemeinde Heusweiler | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 5 |
| 26 | Losheim am See | Losheim am See Kernort | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 6 |
| 27 | Mandelbachtal | Gemeinde Mandelbachtal | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 7 |
| 28 | Merzig | Merzig Innenstadt West | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 8 |
| 29 | Mettlach | Stadtumbau Ortsmitte Mettlach | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 9 |
| 30 | Nalbach | Gemeinde Nalbach | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 10 |
| 31 | Neunkirchen | Neunkirchen-Innenstadt | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 11 |
| 32 | Nohfelden | Gemeinde Nohfelden | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 12 |
| 33 | Nonnweiler | Gemeinde Nonnweiler | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 13 |
| 34 | Oberthal | Gemeinde Oberthal | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 14 |
| 35 | Perl | Eisenbahnsiedlung Perl | Städtebaulicher Denkmalschutz | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 15 |
| 36 | Perl | Gemeinde Perl | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 16 |
| 37 | Quierschied | Gemeinde Quierschied OT Fischbach-Camphausen | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 17 |
| 38 | Saarbrücken | Alt-Saarbrücken (Tallage) | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 18 |
| 39 | Saarbrücken | Brebach West | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 19 |
| 40 | Saarbrücken | Umfeld Osthafen | Zukunft Stadtgrün | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 20 |
| 41 | Saarbrücken | Zentrale Innenstadt | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 21 |
| 42 | Saarlouis | Stadtumbau Saarlouis Innenstadt | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 22 |
| 43 | Schiffweiler | Gemeinde Schiffweiler | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 23 |
| 44 | Schiffweiler | Heiligenwald Itzenplitz | Städtebauliche Denkmalschutz | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 24 |
| 45 | St. Ingbert | Neugestaltung der Gustav-Clauss-Anlage | Zukunft Stadtgrün | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 25 |
| 46 | Tholey | Gemeinde Tholey, Ortsteile Theley und Tholey | Kleinere Städte und Gemeinden | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 26 |
| 47 | Völklingen | Stadtumbau Völklingen Innenstadt | Stadtumbau West | Wachstum und nachhaltig Erneuerung | 27 |

Übersicht der Gesamtmaßnahmen, für die bis 31.12.2025 eine Zwischenabrechnung vorzulegen ist

| Lfd.- Nr. | Name Stadt/Gemeinde | Name der Gesamtmaßnahme | bisheriges Programm | Programmbereich | Anzahl |
|--------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------|-----------|
| 48 | Dillingen | Berliner Str./Merziger Str. | Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt | 1 |
| 49 | Dillingen | Innenstadt, Leipziger Ring, Lokschuppen und Papiermühle | Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt | 2 |
| 50 | Friedrichsthal | Stadtmitte und Am Kolonieschacht, Feld-, Grillparzerstraße | Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt | 3 |
| 51 | Neunkirchen | Quartier Neunkirchen | Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt | 4 |
| 52 | Riegelsberg | Grüne Dorfmitte in Walpershofen | Zukunft Stadtgrün | Sozialer Zusammenhalt | 5 |
| 53 | Saarbrücken | Aufwertung des Deutsch-Französischen Gartens | Zukunft Stadtgrün | Sozialer Zusammenhalt | 6 |
| 54 | Saarbrücken | Malstatt | Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt | 7 |
| 55 | Saarlouis | Fraulautern | Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt | 8 |
| 56 | Saarlouis | Roden | Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt | 9 |
| 57 | Völklingen | Nördliche Innenstadt | Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt | 10 |

Übersicht der neu aufgenommenen Maßnahmen, für die eine Zwischenabrechnung nach 6 Jahren der Aufnahme vorzulegen ist

| Lfd.-Nr. | Name Stadt/Gemeinde | Name der Gesamtmaßnahme | Programmbereich | Aufnahmejahr |
|----------|---------------------|-----------------------------------------|------------------------------------|--------------|
| 1 | Losheim am See | Losheim am See – Ortsteile | Wachstum u. nachhaltige Erneuerung | 2020 |
| 2 | Merchweiler | Allenfeld, Lehmkaul und Bahnhofsviertel | Wachstum u. nachhaltige Erneuerung | 2022 |
| 3 | Saarbrücken | Dudweiler | Wachstum u. nachhaltige Erneuerung | 2020 |
| 4 | Spiesen-Elversberg | Neue Mitte Elversberg | Wachstum u. nachhaltige Erneuerung | 2020 |
| 5 | Spiesen-Elversberg | Neue Mitte Spiesen | Wachstum u. nachhaltige Erneuerung | 2022 |
| 6 | Marpingen | Zentrum Marpingen | Lebendige Zentren | 2022 |
| 7 | St. Ingbert | Umfeld Kohlenstraße St. Ingbert | Sozialer Zusammenhalt | 2021 |

4 Übersicht aller abzurechnenden Gesamtmaßnahmen im Saarland (Stand 03.2024)

- 20 Gesamtabrechnungen aus auslaufenden bzw. abgeschlossenen Maßnahmen bis 31.12.2025
- 57 Zwischenabrechnungen aus überführten Gesamtmaßnahmen bis 31.12.2025
- 7 Zwischenabrechnungen aus neu aufgenommenen Maßnahmen 6 Jahre nach Aufnahme → zwischen 31.12.2025 und 31.12.2027.
→ Unterschiedliche Fristen auf Grund von unterschiedlichen Aufnahmejahren

 **Insgesamt werden dem MIBS 84 Abrechnungen bis zum 31.12.2025 vorgelegt werden.**



5 Vorgehensweise bei der Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

Ziel der Abrechnung

- Die Abrechnung bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung des Landes über die Förderung der Maßnahme.
- Die Abrechnung ist maßgebend dafür, in welchem Umfang die ausbezahlten Fördermittel
 - in Darlehen umgewandelt werden,
 - in Zuschüsse umgewandelt werden oder
 - zurückzuzahlen sind.



5 Vorgehensweise bei der Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

Abschluss von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen:

1. Förderrechtlicher Abschluss: Erstellung der Endabrechnung

2. Formeller Abschluss nach BauGB: Rechtliche Aufhebung der Gebietskulissen

5 Vorgehensweise bei der Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

Förderrechtlicher Abschluss:

1. Erstellung eines rechnerischen Berichtes = Zahlenmäßiger Nachweis
 - Ausfüllen der Abrechnungsformulare
 - Hierbei ist das Datum der Abgabe der Abrechnung zu beachten!
 2. Erstellung eines textlichen Abschluss- bzw. eines Zwischenberichtes
 - Gesamtabrechnung → Abschlussbericht
 - Zwischenabrechnung → Zwischenbericht
- Die Abrechnung und der textliche Bericht sind jeweils in zweifacher Ausfertigung einzureichen



6 Vorstellung der neuen Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnungsunterlagen setzen sich wie folgt zusammen

1. Hauptteil (ist immer einzureichen!)

- Allgemeine Angaben
- Einnahmen
- Ausgaben und Saldo
- Anlagenverzeichnis
- Rechtsverbindliche Erklärung der Kommune
→ Die Gesamtbeträge, die in den Formblättern „Einnahmen“ und „Ausgaben“ einzutragen sind, setzen sich aus den einzutragenden Angaben in den Anlagen zusammen!

2. Anlagenteil

- Besteht aus insgesamt 10 Anlagen. Nicht jede Anlage ist **zwingend** auszufüllen.
- Es kommt auf den Einzelfall an!

Jedoch:

- **Anlage 1 (Zahlenmäßiger Nachweis der ausgezahlten Städtebauförderungsmittel)**
- **Anlage 2 (Geförderte kommunale Grundstücke)**
- **Anlage 6 (Sanierungsbedingte Gesamtausgaben)**
- **sind immer einzureichen!**
- Andere Anlagen sind nur einzureichen, wenn einschlägig!



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

SAARLAND



Hauptteil:
Allgemeine Angaben

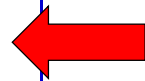
Städtebauförderung

Abrechnung einer städtebauliche Gesamtmaßnahme



- Zwischenabrechnung
- Endabrechnung

Zutreffendes bitte
auswählen
bzw. ausfüllen



| |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung Bund-Länder-Städtebauförderprogramm |
| Bitte auswählen |
| Bezeichnung Bund-Länder-Städtebauförderprogramm ab 2020 (nur auszufüllen bei Programmüberführung) |
| Bitte auswählen |

| |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung Bund-Länder-Städtebauförderprogramm ab 2020 (nur auszufüllen bei Programmüberführung) |
| Bitte auswählen |
| Bitte auswählen Lebendige Zentren Wachstum und nachhaltige Erneuerung Sozialer Zusammenhalt |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| E-Mail | |
| Landkreis | |
| Beauftragter für die Abrechnung (nur auszufüllen, wenn Abrechnung durch externes Büro erstellt wird) | |
| Name / Unternehmen | |
| Anschrift | Telefon |
| Auskunft erteilt | |
| E-Mail | |

weitere Angaben zum Abrechnungsgegenstand

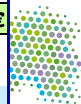
| | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------|
| Gebietsfestlegung als | Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB im | Bitte auswählen |
| <input type="checkbox"/> Sanierungsgebiet nach § 142 B | städtebaulicher Entwicklungsbereich § 165 | Bitte auswählen |
| <input type="checkbox"/> städtebaulicher Entwicklungsbereich § 165 (3) BauGB | sonstiges | klassischen Verfahren |
| <input type="checkbox"/> sonstiges | | vereinfachten Verfahren |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Sanierungsgebiet nach § 142 B | |
| <input type="checkbox"/> städtebaulicher Entwicklungsbereich § 165 (3) BauGB | |
| <input type="checkbox"/> sonstiges | |
| Veröffentlichung des Beschluses der Gebietskulisse (Datum) | |
| Veröffentlichung der Aufhebung der Gebietskulisse (Datum) | |
| Datum der Abrechnung (= rechtverbindliche Erklärung der Kommune) | |


Hauptteil:
Formular „Einnahmen“

EINNAHMEN

| Einnahmearten | | € |
|----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. | Städtebauförderungsmittel | 0,00 € |
| | (Anlage 1) | |
| 1.1 | Städtebaufördermittel des Bundes und des Landes | |
| 1.2 | EFRE-Mittel | |
| 1.3 | Eigenmittel der Kommune | |
| 2 | Zweckgebundene Einnahmen | 0,00 € |
| 2.1 | Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB | |
| 2.2 | Erschließungsbeiträge | |
| 2.3 | Ablösebeträge nach LBO u. ä. | |
| 2.4 | Grundstückserlöse: Einnahmen aus der Veräußerung | (Anlage 2+Anlage 2.1) |
| 2.5 | Einnahmen aus nicht gleichwertigem Tausch | (Anlage 3) |
| 2.6 | Umlegungsüberschüsse | |
| 2.7 | Zinsen bei der Vergabe von Erbbaurechten | |
| 2.8 | Darlehensrückflüsse | |
| 2.9 | Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung | |
| 2.10 | Bewirtschaftungsüberschüsse Sanierungsvermögen | |
| 2.11 | Mittel Dritter für Einzelmaßnahmen | |
| 2.12 | Zuwendungen des Kreises oder des Landes | |
| 3 | Wertausgleich/Vermögenswerte | 0,00 € |
| 3.1 | Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde | (Anlage 4) |
| 3.3 | (abzühl.) Wertausgleich zu Gunsten der Kommune | (Anlage 5) |
| Summe Einnahmen (Nr. 1-3) | | 0,00 € |



| Einnahmearten | | € |
|---------------|-------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1. | Städtebauförderungsmittel | (Anlage 1) 1.650.000,00 € |
| 1.1 | Städtebaufördermittel des Bundes und des Landes | 1.100.000,00 € |
| 1.2 | EFRE-Mittel | 150.000,00 € |
| 1.3 | Eigenmittel der Kommune | 550.000,00 € |

Anlage 1 

**Zahlenmäßiger Nachweis der ausgezahlten Städtebauförderungsmittel
des Landes und der Eigenmittel der Kommune**

Kommune:

Gesamtmaßnahme:

| Lfd. Nr. | Auszahlungsbescheid des Ministeriums | | | Städtebauförderungsmittel des Landes | | | Eigenmittel der Kommune |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------|--------------------------|--------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------------|
| | vom | Aktenzeichen | bezogen auf Programmjahr | Bund € | Land € | EFRE € | € |
| 1 | 01.05.2015 | Az.: C4-XY-2014-6 | 2014 | 500.000,00 € | 500.000,00 € | | 500.000,00 € |
| 2 | 15.06.2017 | Az.: OBB14-XY-2015-7 | 2015 | 50.000,00 € | 50.000,00 € | 150.000,00 € | 50.000,00 € |
| Zwischensumme | | | | 550.000,00 € | 550.000,00 € | 150.000,00 € | 550.000,00 € |
| Städtebaufördermittel des Bundes und des Landes | | | | 1.100.000,00 € | | | |
| EFRE-Mittel | | | | | | | 150.000,00 € |
| Eigenmittel der Kommune | | | | | | | 550.000,00 € |
| Gesamtsumme Städtebaufördermittel (ohne EFRE-Mittel) | | | | | | | 1.650.000,00 € |

Hauptteil:
Formular „Einnahmen“

| | | | |
|----------|--------------------------------------------------|-------------------------|---------------------|
| 2 | Zweckgebundene Einnahmen | | 370.000,00 € |
| 2.1 | Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB | | |
| 2.2 | Erschließungsbeiträge | | |
| 2.3 | Ablösebeträge nach LBO u. ä. | | |
| 2.4 | Grundstückserlöse: Einnahmen aus der Veräußerung | (Anlage 2 - Anlage 2.1) | 370.000,00 € |
| 2.5 | Einnahmen aus nicht gleichwertigem Tausch | (Anlage 3) | |
| 2.6 | Umlegungsüberschüsse | | |
| 2.7 | Zinsen bei der Vergabe von Erbbaurechten | | |
| 2.8 | Darlehensrückflüsse | | |
| 2.9 | Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung | | |
| 2.10 | Bewirtschaftungsüberschüsse Sanierungsvermögen | | |
| 2.11 | Mittel Dritter für Einzelmaßnahmen | | |
| 2.12 | Zuwendungen des Kreises oder des Landes | | |

Anlage 2

OBB MIBS:

Es sind alle seit Maßnahmenbeginn mit Städtebaufördermitteln erworbenen Grundstücke aufzulisten, egal ob diese seitdem veräußert wurden oder sich noch im Eigentum der Kommune befinden.

Geförderte kommunale Grundstücke

Bestandsverzeichnis aller mit Städtebauförderungsmitteln erworbener Grundstücke sowie der davon veräußerten kommunalen Grundstücke

| Grundstückserwerb | | | | | | | | | | Grundstückserlöse/Grundstücksverkauf | | | | |
|-------------------|--------------------------|--------------------|--------------|-------------------------------|--------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Lfd. Nr. | Grundstück | | | | Grundstückserwerb | | Projektzustimmung | | | Grundstückserlöse | | | | |
| | Adresse des Grundstückes | Gemarkung und Flur | Flurstück | aktuelle Nutzung ¹ | Größe (in qm) | Datum des Grunderwerbs | geförderter Kaufpreis in € | Abrechnungsbescheid/ Schlussverwendungsnachweis ² vom | Aktenzeichen | Datum | Verkehrswert ³ in € | tatsächlicher Verkaufserlös in € | | |
| 1 | Saarstr. 5 | 5 | 5/1, 5/2 | Ö | 300 | 01.02.2020 | 300.000,00 € | 15.07.2022 | C6-XY-2018-19 | | | | | |
| 2 | Bliesstr. 10 | 10 | 10/2, 10/3 | Ö | 350 | 15.05.2015 | 350.000,00 € | 01.12.2015 | C6-XY-2014-5 | 15.03.2023 | 370.000,00 € | 370.000,00 € | | |
| 3 | Marktplatz 2 | 5 | 104/4, 104/5 | P | 400 | 01.03.2020 | 230.000,00 € | 22.09.2020 | OBB14-XY-2019-16 | | | | | |
| | | | | | Gesamtsumme Grunderwerb | | 880.000,00 € | | | | Gesamtsumme Verkehrswert/ tatsächlicher Verkaufserlös | | 370.000,00 € | 370.000,00 € |

¹ Nutzung des Grundstücks bei Abgabe der Schlussabrechnung. Bei einer privaten Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist ein P, bei einer öffentlichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist ein Ö einzutragen. Bei einer gemischten Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist ein P/Ö einzutragen.

² Wenn kein Abrechnungsbescheid vorliegt, ist das Datum des Schlussverwendungsnachweises anzugeben. Bei dem Abrechnungsbescheid ist hinter das Datum (AB) einzutragen, bei dem Schlussverwendungsnachweis (SVN).

³ Es ist der Verkehrswert und nicht der Bodenrichtwert anzusetzen.

³ Bei Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren und im städtebaulichen Entwicklungsbereich ist der Verkehrswert nach § 153 (4) BauGB festzulegen.

³ Bei Sanierungsgebieten im vereinfachten Verfahren oder sonstigen Städtebaufördergebieten ist der Verkehrswert nach § 194 BauGB festzulegen.

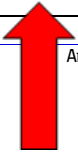
| | | | |
|----------|--------------------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| 2 | Zweckgebundene Einnahmen | | 370.000,00 € |
| 2.1 | Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB | | |
| 2.2 | Erschließungsbeiträge | | |
| 2.3 | Ablösebeträge nach LBO u. ä. | | |
| 2.4 | Grundstückserlöse: Einnahmen aus der Veräußerung | (Anlage 2+Anlage 2.1) | 370.000,00 € |
| 2.5 | Einnahmen aus nicht gleichwertigem Tausch | (Anlage 3) | |

Anlage 2

Geförderte kommunale Grundstücke

Bestandsverzeichnis aller mit Städtebauförderungsmitteln erworbener Grundstücke sowie der davon veräußerten kommunalen Grundstücke

Anlage 2



| Lfd. Nr. | Grundstück | | | | | Grundstückserwerb | | | Projektzustimmung | | Grundstückserlöse/Grundstücksverkauf | | |
|----------|--------------------------|--------------------|--------------|-------------------------------|--------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------|
| | Adresse des Grundstückes | Gemarkung und Flur | Flurstück | aktuelle Nutzung ¹ | Größe (in qm) | Datum des Grunderwerbs | geförderter Kaufpreis in € | Abrechnungsbescheid/ Schlussverwendungsnachweis ² vom | Aktenzeichen | Datum | Verkehrswert ³ in € | tatsächlicher Verkaufserlös in € | |
| 1 | Saarstr. 5 | 5 | 5/1, 5/2 | Ö | 300 | 01.02.2020 | 300.000,00 € | 15.07.2022 | C6-XY-2018-19 | | | | |
| 2 | Bliesstr. 10 | 10 | 10/2, 10/3 | Ö | 350 | 15.05.2015 | 350.000,00 € | 01.12.2015 | C6-XY-2014-5 | 15.03.2023 | 370.000,00 € | 370.000,00 € | |
| 3 | Marktplatz 2 | 5 | 104/4, 104/5 | P | 400 | 01.03.2020 | 230.000,00 € | 22.09.2020 | OBB14-XY-2019-16 | | | | |
| | | | | | Gesamtsumme Grunderwerb | | 880.000,00 € | | | | | | |
| | | | | | | | | | | Gesamtsumme Verkehrswert/ tatsächlicher Verkaufserlös | | 370.000,00 € | 370.000,00 € |

¹ Nutzung des Grundstücks bei Abgabe der Schlussabrechnung. Bei einer privaten Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist ein P, bei einer öffentlichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist ein Ö einzutragen. Bei einer gemischten Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist ein P/Ö einzutragen.

² Wenn kein Abrechnungsbescheid vorliegt, ist das Datum des Schlussverwendungsnachweises anzugeben. Bei dem Abrechnungsbescheid ist hinter das Datum (AB) einzutragen, bei dem Schlussverwendungsnachweis (SVN).

³ Es ist der Verkehrswert und nicht der Bodenrichtwert anzusetzen.

³ Bei Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren und im städtebaulichen Entwicklungsbereich ist der Verkehrswert nach § 153 (4) BauGB festzulegen.

³ Bei Sanierungsgebieten im vereinfachten Verfahren oder sonstigen Städtebaufördergebieten ist der Verkehrswert nach § 194 BauGB festzulegen.

Hauptteil:
Formular „Einnahmen“

| | | | |
|----------|--------------------------------------------------|-------------------------|---------------------|
| 2 | Zweckgebundene Einnahmen | | 370.000,00 € |
| 2.1 | Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB | | |
| 2.2 | Erschließungsbeiträge | | |
| 2.3 | Ablösebeträge nach LBO u. ä. | | |
| 2.4 | Grundstückserlöse: Einnahmen aus der Veräußerung | (Anlage 2 + Anlage 2.1) | 370.000,00 € |
| 2.5 | Einnahmen aus nicht gleichwertigem Tausch | (Anlage 3) | |
| 2.6 | Umlegungsüberschüsse | | |
| 2.7 | Zinsen bei der Vergabe von Erbbaurechten | | |
| 2.8 | Darlehensrückflüsse | | |
| 2.9 | Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung | | |
| 2.10 | Bewirtschaftungsüberschüsse Sanierungsvermögen | | |
| 2.11 | Mittel Dritter für Einzelmaßnahmen | | |
| 2.12 | Zuwendungen des Kreises oder des Landes | | |

Anlage 2.1

DBB MIBS:
Es sind alle seit Maßnahmenbeginn nicht geförderten veräußerten Grundstücke aufzulisten.

Anlage 2.1

Nicht geförderte kommunale Grundstücke

Bestandsverzeichnis aller veräußerten kommunaler Grundstücke

| Lfd. Nr. | Grundstück | | | | Grundstückserlöse/Grundstücksverkäufe | | |
|------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------|------------|---------------|---------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| | Adresse des Grundstückes | Gemarkung und Flur | Flurstück | Größe (in qm) | Datum | Verkehrswert ¹ in € | tatsächlicher Verkaufserlös in € |
| 1 | Kantstr. 20 | 7 | 80/5, 80/6 | 500 | 05.07.2017 | 400.000,00 € | 400.000,00 € |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Gesamtsumme Verkehrswert/Grundstückserlös | | | | | | 400.000,00 € | 400.000,00 € |

¹ Es ist der Verkehrswert und nicht der Bodenrichtwert anzusetzen.

¹ Bei Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren und im städtebaulichen Entwicklungsbereich ist der Verkehrswert nach § 153 (4) BauGB festzulegen.

¹ Bei Sanierungsgebieten im vereinfachten Verfahren oder sonstigen Städtebaufördergebieten ist der Verkehrswert nach § 194 BauGB festzulegen.

Hauptteil:
Formular „Einnahmen“

| | | | |
|----------|--------------------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| 2 | Zweckgebundene Einnahmen | | 770.000,00 € |
| 2.1 | Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB | | |
| 2.2 | Erschließungsbeiträge | | |
| 2.3 | Ablösebeträge nach LBO u. ä. | | |
| 2.4 | Grundstückserlöse: Einnahmen aus der Veräußerung | (Anlage 2+Anlage 2.1) | 770.000,00 € |

Anlage 2.1

Nicht geförderte kommunale Grundstücke
Bestandsverzeichnis aller veräußerten kommunaler Grundstücke

Anlage 2.1



| Lfd. Nr. | Grundstück | | | | Grundstückserlöse/Grundstücksverkäufe | | |
|--------------------------------------|--------------------------|--------------------|------------|---------------|---------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| | Adresse des Grundstückes | Gemarkung und Flur | Flurstück | Größe (in qm) | Datum | Verkehrswert ¹ in € | tatsächlicher Verkaufserlös in € |
| 1 | Kantstr. 20 | 7 | 80/5, 80/6 | 500 | 05.07.2017 | 400.000,00 € | 400.000,00 € |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Gesamtsumme | | | | | | 400.000,00 € | 400.000,00 € |
| Verkehrswert/Grundstückserlös | | | | | | | |

¹ Es ist der Verkehrswert und nicht der Bodenrichtwert anzusetzen.

¹ Bei Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren und im städtebaulichen Entwicklungsbereich ist der Verkehrswert nach § 153 (4) BauGB festzulegen.

¹ Bei Sanierungsgebieten im vereinfachten Verfahren oder sonstigen Städtebaufördergebieten ist der Verkehrswert nach § 194 BauGB festzulegen.

A U S G A B E N

Zuwendungsfähige Kosten

(Anlage 6)

€

| | | |
|-----|-------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Vorbereitung von städtebaulichen Maßnahmen | 6.500,00 € |
| 2. | Ordnungsmaßnahmen | 2.080.000,00 € |
| 2.1 | Grunderwerb (Anlage 2) | 880.000,00 € |
| 2.2 | sonstige Ordnungsmaßnahmen | 1.200.000,00 € |
| 3. | Baumaßnahmen | 3.050.000,00 € |
| 4. | Sonstige Maßnahmen, Vergütungen für Beauftragte | 80.000,00 € |

Summe Ausgaben (N. 1-4)

5.216.500,00 €

S A L D O der Einnahmen/Ausgaben

€

| | |
|------------------------------|------------------------|
| Summer der Einnahmen | 2.420.000,00 € |
| Summe der Ausgaben | 5.216.500,00 € |
| Überschuss/Fehlbetrag | -2.796.500,00 € |



Sanierungsbedingte Gesamtausgaben

Aufstellung über die förderungsfähigen Ist-Ausgaben der Gesamtmaßnahme bis zur Abgabe der Abrechnung (= förderrechtliches Ende der Sanierung)

| Kommune | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------|------------|------------------|-------------------------------------------------------------------|-----|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Städtebauliche Gesamtmaßnahme | | | | | | | | | |
| Ausgabeart/ Kostengruppe | Bezeichnung der Einzelmaßnahme | Abrechnungsbescheid des Ministeriums ¹ | | | eingereichter Schlussverwendungsnachweis/Mittelabruf ² | | | Projektzustimmung (anzugeben wenn, kein geprüfter Schlussverwendungsnachweis vorliegt) | Gesamtkosten je Ausgabeart |
| | | festgesetzte Gesamtkosten in Euro | vom | Aktenzeichen | Kosten in Euro | vom | Aktenzeichen | | |
| 1. Maßnahmen der Vorbereitung Dazu zählen Vorbereitung nach sonstiger Vorbereitung vgl. Nr. 7 StbauFR | Marktplatz - Öffentlichkeitsarbeit | 6.500,00 € | 21.08.2021 | OBB14-XY-2019-12 | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Zwischensumme | | | | | 0,00 € | | | | 6.500,00 € |

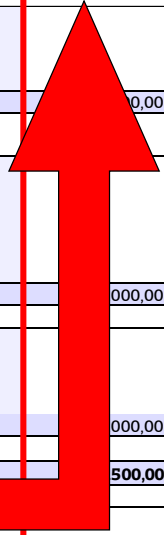
OBB MIBS:
Der Grunderwerb ist separat in Anlage 2 aufzulisten; In dieser Tabelle sind die gesamten geförderten Grunderwerbskosten aus Anlage 2 in die Spalte "Gesamtkosten je Ausgabeart" einzutragen.

Anlage 2

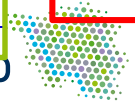
Geförderte kommunale Grundstücke

Bestandsverzeichnis aller mit Städtebauförderungsmitteln erworbener Grundstücke sowie der davon veräußerten kommunalen Grundstücke

| Grundstückserwerb | | | | | | | | | | Grundstückserlöse/Grundstücks | |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------|--------------|-------------------------------|-------------------|------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------|
| Lf. Nr. | Grundstück | | | | Grundstückserwerb | | Projektzustimmung | | Grundstückserlöse/Grundstücks | | |
| | Adresse des Grundstückes | Gemarkung und Flur | Flurstück | aktuelle Nutzung ¹ | Größe (in qm) | Datum des Grunderwerbs | geförderter Kaufpreis in € | Abrechnungsbescheid/ Schlussverwendungsnachweis ² vom | Aktenzeichen | Datum | Verkehrswert in € |
| 1 | Saarstr. 5 | 5 | 5/1, 5/2 | Ö | 300 | 01.02.2020 | 300.000,00 € | 15.07.2022 | C6-XY-2018-19 | | |
| 2 | Bliesstr. 10 | 10 | 10/2, 10/3 | Ö | 350 | 15.05.2015 | 350.000,00 € | 01.12.2015 | C6-XY-2014-5 | 15.03.2023 | 370.000,00 € |
| 3 | Marktplatz 2 | 5 | 104/4, 104/5 | P | 400 | 01.03.2020 | 230.000,00 € | 22.09.2020 | OBB14-XY-2019-16 | | |
| Gesamtsumme Grunderwerb | | | | | | | 880.000,00 € | Gesamtsumme Verkehrswert/ tatsächlicher Verkaufserlös | | 370.000,00 € | |



¹ Nutzung des Grundstücks bei Abgabe der Schlussabrechnung. Bei einer privaten Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist ein P, bei...
² Wenn kein Abrechnungsbescheid vorliegt, ist das Datum des Schlussverwendungsnachweises anzugeben. Bei dem Abrechnungsbescheid ist hinter das Datum (AB) einzutragen, bei dem Schlussverwend...
³ Es ist der Verkehrswert und nicht der Bodenrichtwert anzusetzen.
³ Bei Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren und im städtebaulichen Entwicklungsbereich ist der Verkehrswert nach § 153 (4) BauGB festzulegen.
³ Bei Sanierungsgebieten im vereinfachten Verfahren oder sonstigen Städtebaufördergebieten ist der Verkehrswert nach § 194 BauGB festzulegen.



AUSGABEN

Zuwendungsfähige Kosten (Anlage 6)

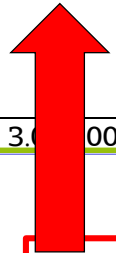
€

| | | | |
|-----|--------------------------------------------|----------------|----------------|
| 1. | Vorbereitung von städtebaulichen Maßnahmen | | 6.500,00 € |
| 2. | Ordnungsmaßnahmen | | 2.080.000,00 € |
| 2.1 | Grunderwerb (Anlage 2) | 880.000,00 € | |
| 2.2 | sonstige Ordnungsmaßnahmen | 1.200.000,00 € | |
| 3. | Baumaßnahmen | | 3.000.000,00 € |

Anlage 6

Sanierungsbedingte Gesamtausgaben

Aufstellung über die förderungsfähigen Ist-Ausgaben der Gesamtmaßnahme bis zur Abgabe der Abrechnung (= förderrechtliches Ende der Sanierung)



| Kommune | | | | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------|------------|------------------|-------------------------------------------------------------------|-----|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--|
| Städtebauliche Gesamtmaßnahme | | | | | | | | | | |
| Ausgabeart/ Kostengruppe | Bezeichnung der Einzelmaßnahme | Abrechnungsbescheid des Ministeriums ¹ | | | eingereichter Schlussverwendungsnachweis/Mittelabruf ² | | | Projektzustimmung (anzugeben wenn kein geprüfter Schlussverwendungsnachweis vorliegt) | Gesamtkosten je Ausgabeart | |
| | | festgesetzte Gesamtkosten in Euro | vom | Aktenzeichen | Kosten in Euro | vom | Aktenzeichen | | | |
| 1. Maßnahmen der Vorbereitung Dazu zählen Vorbereitung nach § 140 BauGB oder sonstige Vorbereitung vgl. Nr. 7 StbauFRL | Marktplatz - Öffentlichkeitsarbeit | 6.500,00 € | 21.08.2021 | OBB14-XY-2019-12 | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | Zwischensumme | 6.500,00 € | | | 0,00 € | | | | 6.500,00 € | |
| 2. Ordnungsmaßnahmen vgl. Nr. 8 StbauFRL | | | | | | | | | | |
| 2.1 Grunderwerb ³ | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme | | | | | | | | | 880.000,00 € | |
| 2.2 sonstige Ordnungsmaßnahmen | Neugestaltung Freianlage | 200.000,00 € | 03.04.2017 | C4-XY-2015-12 | | | | | | |
| | Umgestaltung Marktplatz | 1.000.000,00 € | 17.07.2023 | C6-XY-2016-19 | | | | | | |
| | Zwischensumme | 1.200.000,00 € | | | 0,00 € | | | | 1.200.000,00 € | |

Übersicht über die zuwendungsfähigen Kosten, die bisher noch nicht zur Förderung geltend gemacht wurden

Die Übersicht braucht nicht vollständig zu sein und kann geschlossen werden, wenn die insgesamt zuwendungsfähigen Kosten die Höhe der Einnahmen und Wertansätze übersteigen

Kostengruppe nach Anlage 6 der Abrechnung: _____
 (für jede Kostengruppe ist je ein gesonderter Bogen zu verwenden)

| Lfd. Nr. | Tag der Zahlung | Kosten | Verwendungszweck/Bemerkungen |
|--------------------|-----------------|---------------|------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Gesamtsumme | | 0,00 € | |

Hauptteil:
Formular
„Anlagenverzeichnis“

Anlagenverzeichnis

Einnahmen der Kommunen (zu Hauptteil, S. 2)

Beigefügte Anlage
bitte auswählen.

| | | |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Anlage 1 | Zahlenmäßiger Nachweis der ausgezahlten Städtebauförderungsmittel des Landes und der Eigenmittel der Kommune | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Anlage 2 | Geförderte kommunale Grundstücke Bestandsverzeichnis aller mit Städtebauförderungsmitteln erworbener Grundstücke sowie der davon veräußerten kommunalen Grundstücke | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Anlage 2.1 | Nicht geförderte kommunale Grundstücke Bestandsverzeichnis aller veräußerten kommunaler Grundstücke | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 3 | Einnahmen der Kommune aus Tausch von Grundstücken | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 4 | Wertausgleich zu Lasten der Kommune: Gilt nur für Grundstücke, die mit Städtebaufördermitteln erworbenen wurden und nach Abschluss der Sanierung privatwirtschaftlich oder überwiegend privatwirtschaftlich nutzbar (> 50%) sind und/oder auf denen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie Erschließungsanlagen errichtet wurden oder werden sollen, die nicht oder nur teilweise der städtebaulichen Erneuerung dienen. | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 5 | Wertausgleich zu Gunsten der Kommune Grundstücke, die aus dem Vermögen der Kommune für die Gesamtmaßnahme bereitgestellt wurden | <input type="checkbox"/> |

Ausgaben der Kommunen (zu Hauptteil, S. 3)

| | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Anlage 6 | Sanierungsbedingte Gesamtausgaben Aufstellung über die förderungsfähigen Ist-Ausgaben der Gesamtmaßnahme bis zur Abgabe der Abrechnung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Anlage 7 | Einnahmen und Ausgaben nach Endabrechnung | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 7.1 | Abzinsungstabelle zu Anlage 7 | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 8 | Übersicht über die zuwendungsfähigen Kosten, die bisher noch nicht zur Förderung geltend gemacht wurden | <input type="checkbox"/> |

Hauptteil:
Formular
„Rechtsverbindliche
Erklärung
der Kommune“

Überschussberechnung nach § 156 a BauGB

Nur auszufüllen bei Sanierungsmaßnahmen im umfassenden Verfahren (vgl. §§ 152 ff. BauGB) und bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (vgl. §§ 165 ff. BauGB).

Zu den in der Schlussabrechnung aufgeführten förderungsfähigen Ausgaben sind weitere förderungsfähige und nicht förderungsfähige Ausgaben der Sanierungsmaßnahme hinzuzurechnen, die im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme entstanden sind, insgesamt €. Der Vergleich mit den insgesamt entstandenen Einnahmen zeigt, dass eine Überschussberechnung nach § 156 a BauGB notwendig ist / offenbar nicht in Betracht kommt.

Rechtsverbindliche Erklärung der Kommune

Die Ausgaben und Einnahmen stimmen mit den Belegen, den Eintragungen in den Büchern und mit den Erfassungsbögen über die einzelnen Ausgabe- und Einnahmepositionen überein. Die förderungsfähigen Ausgaben sind in der angegebenen Höhe für die Gesamtmaßnahme entstanden. Es wurden alle sanierungsbedingten Einnahmen berücksichtigt.

Ferner wird bestätigt, dass die Ausgaben zum Erreichen des Sanierungszieles notwendig waren und dass sparsam und wirtschaftlich verfahren wurde.

Beim Einsatz der Städtebauförderungsmittel bei dieser Schlussabrechnung wurden insbesondere folgende Vorschriften beachtet:

BauGB, Wertermittlungsv, Städtebauförderungsverwaltungsvorschrift des Landes, LHO mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide.

Muster - Schlussbericht

der Gemeinde/ der Stadt für die Gesamtmaßnahme „Ortsmitte“

Hinweis: Sämtliche Textbausteine sind an die ortsspezifischen Gegebenheiten anzupassen.

Der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde/Stadt hat das Gebiet „Ortsmitte“ amdurch Beschluss / durch Satzung als

z. B.

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB förmlich festgelegt. Die Sanierungsmaßnahme wurde im klassischen / im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
- Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB
- Maßnahmegebiet nach § 171b, § 171e oder § 171f BauGB
- städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB

förmlich festgelegt.

Mit Beschluss des Gemeinderats/Stadtrats vom ist die Sanierungssatzung/ das Maßnahmegebiet/der städtebauliche Entwicklungsbereich vom aufgehoben worden. Die Aufhebungssatzung/Aufhebung ist mit ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/Stadt am rechtsverbindlich geworden.

Insgesamt umfasst das Sanierungsgebiet eine Fläche von rd. ha.

Der Gemeinde/Stadt wurden Fördermittel des Bundes und Landes zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zu Gesamtkosten in Höhe von ca.€ (Bundesmittel€, Landesmittel€, Eigenmittel€) bewilligt. Die Förderung erfolgte im Bundes- und Landesprogramm der Städtebauförderung, Programmbereich „Name des Städtebauförderprogramms“.

1. Entwicklung des Sanierungsverfahrens in (Beschlüsse, Planungen etc.)

- **Datum** Beschluss des Ortsrats und des Gemeinderats/Stadtrats zur Durchführung sog. vorbereitender Untersuchungen
- **Datum** Erstellung eines städtebaulichen Zwischenberichts über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen (Untersuchungsgebiet ha)
- **Datum** Zwischenbericht – Aussprache im Ortsrat
- **Datum** Auftrag von Ortsrat und Gemeinderat/Stadtrat an die Verwaltung zur Durchführung einer Bürgerversammlung
- **Datum** Der Gemeinderat/Stadtrat stellt auf Grund der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche Missstände im Gebiet „Ortsmitte“ fest.

- **Datum** Bürgerversammlung in derhalle
- **Datum - Datum** Öffentliche Auslegung der Planunterlagen und Anhörung der Träger öffentlicher Belange
- **Datum** Bürgerversammlung auf Grund der Beschlüsse des Ortsrats vom Datum und Datum Informationen zum Verfahrensablauf der Sanierungsmaßnahmen.
- **Datum** Beschluss des Gemeinderats/Stadtrats, dem Sanierungskonzept zuzustimmen und das Sanierungsgebiet /Maßnahmegebiet/den städtebaulichen Entwicklungsbereich förmlich festzulegen.
- **Datum** Rechtskraft der Sanierungssatzung und förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes/des Maßnahmegebietes/des städtebaulichen Entwicklungsbereichs

2. Städtebauliche Missstände und Mängel vor Durchführung der Sanierungsmaßnahme im Jahr

Öffentliche Einrichtungen

- Der Dorfplatz an derstraße ist in seinem derzeitigen Zustand für eine Nutzung als Festplatz nur bedingt geeignet; die Gestaltung entspricht nicht den Anforderungen, die an einen attraktiven Platzbereich im Ortszentrum zu stellen sind.
- Fehlende fußläufige Verbindungen.
- Die Gestaltung des Schulhofs ist monoton und durch hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet.

Verkehr

- Der Charakter der Lals Ortsdurchfahrt tritt zu sehr in den Hintergrund und verursacht Orientierungsprobleme.
- Fehlende Parkmöglichkeiten bei Gaststätten, Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetrieben.
- Ein besonderer Problembereich ist die Einmündungstraße/ ...straße: hohe Unfallgefahr und Behinderungen durch Kunden- und Anlieferverkehr.
- Die Bürgersteigsituation gegenüber der Einmündung ...straße/ ...straße ist problematisch.

Bebauung, Gestaltung, Ortsbild

- Der vorhandene Gewerbebetrieb in der ...straße am Dorfplatz (ehem. Großhandel) wirkt sich im Ortszentrum störend auf die Wohnnutzung aus; Lärmbelästigung durch Lkw-Verkehr.
- Fehlendes Grün im Straßenraum und in den Vorbereichen.
- Teilweises Fehlen einer natürlichen Ufervegetation ambach.



- Standortfremde Gehölze insbesondere im Auenbereich; Mangel an Hochgrün im gesamten Untersuchungsgebiet.

3. Städtebauliche Zielsetzungen zu Beginn der Sanierungsmaßnahme im Jahr

- Neugestaltung des Fest- und Kirmesplatzes
- Umnutzung der alten katholischen Kirche
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der- undstraße
- Umgestaltung der Ortsdurchfahrtstraße
- Ordnung der Einfahrtsituation am Raiffeisenmarkt
- Neugestaltung der Parkplätzestraße (jeweils an Gaststätten)
- Verlagerung des Fußgängerwegs an der Einmündungstraße
- Neuanlage eines Parkplatzes (Nähe Markt)
- Schulhofneugestaltung
- Verkehrsordnung im Bereich der Einmündungstraße
- Neugestaltung deraue
- Ausbau des Fußwegnetzes
- Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen
- Private Neubaumaßnahmen

4. Durchgeführte öffentliche Maßnahmen

- **Jahr** Neubau desplatzes
- **Jahr** Ankauf und Abbruch des Wohn- und Geschäftshausesstraße 5 sowie Verkauf der entstandenen Freifläche als private Baufläche
- **Jahr** Städtebauliche Neugestaltung des Umfelds deshauses
- **Jahr** Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich derstraße“
- **Jahr** Aufstellung des Bebauungsplans „Fußwegstraße/platz“
- **Jahr** Neubau der Zufahrt zur Mehrzweckhalle
- **Jahr** Ankauf und Abbruch des Wohnhausesstraße 13
- **Jahr** Neubau des öffentlichen Fußwegsstraße/platz
- **Jahr** Neugestaltungstraße/straße

5. Durchgeführte private Investitionen

Nach Auswertung der bei der Gemeinde/Stadt vorliegenden Baugenehmigungsunterlagen sind seit Beginn der Sanierung im Jahr 19.. erhebliche private Investitionen mit einem Kostenvolumen von rd. ... Mio. € getätigt worden. Dabei handelt es sich u.a. um folgende größere Bauvorhaben:

- **Jahr** Erweiterung des Katholischen Kindergartens
- **Jahr** Umbau der Gaststättestraße 17 in ein Ladenlokal
- **Jahr** Abbruch des Wohn- und Geschäftshausesstraße 15
- **Jahr** Neubau/Umbau des Wohn- und Geschäftshausesstraße 4
- **Jahr** Umbau/Erweiterung der Geschäftsräume derbank
- **Jahr** Neubau eines Wohnhausesstraße 20 (ehemaliges Grundstück.)
- **Jahr** Nutzungsänderung der alten Pfarrkirche als Versammlungsstätte
- **Jahr** Teilabbruch des Wohn- und Geschäftshausesstraße 8
- **Jahr** Umbau/Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses in ein Mehrfamilienhausstraße 8
- **Jahr** Neubau der Dorfstraße im Rahmen der Entwicklung des Neubaugebiets „Östlich derstraße“
- **Jahr** Umbau eines ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Wohnhausstraße 2 a
- **Jahr** Abbruch der Wohnhäuserstraße 14 und 15 zur Nutzung als Pkw-Parkplatz und Freifläche zum Neubau der Lagerhalle
- **Jahr** Einbau einer Gaststättestraße 10
- **Jahr** Errichtung eines Biergartens hinter dem Getränkemarktstraße 12

6. Zusammenfassung

Die Zielsetzungen der Sanierung im Sanierungsgebiet/im Maßnahmegebiet/im städtebaulichen Entwicklungsbereich „Ortsmitte“ konnten im Verlauf der Durchführungsmaßnahmen weitestgehend erreicht werden.

Durch die von der Gemeinde/Stadt und den privaten Grundstückseigentümern durchgeführten Maßnahmen konnte das Gebiet nachhaltig aufgewertet und einer neuen städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Die vorhandenen städtebaulichen Missstände wurden durch die gesetzten und erreichten Sanierungsziele überwiegend beseitigt.

7. Sicherung der Sanierungsziele

Die Gemeinde/Stadt hat für Teilbereiche der Ortsmitte von die Bebauungspläne „Östlich derstraße“ und „Fußwegstraße/platz“ aufgestellt, in dem städtebauliche Zielsetzungen festgesetzt sind.

Zusätzlich hat die Gemeinde/Stadt Grundstücke für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme angekauft und auch eigene Grundstücke dauerhaft zur Verfügung gestellt, die durch Beschluss des Gemeinde/Stadtrats nach dem Saarländischen Straßengesetz als öffentliche Flächen gewidmet wurden.

Weiterhin wurden Geh- und Fahrrechte für die Gemeinde/Stadt (Öffentlichkeit) im Grundbuch eingetragen.

8. Ausgleichsbeträge

Nur anzugeben bei Sanierungsmaßnahmen im klassischen Verfahren (vgl.

§§ 152 ff. BauGB und bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (vgl. §§ 165 ff.

BauGB.

Nach dem Gutachten des, vom Datum zum Wertermittlungsstichtag Datum ist eine sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung im Sanierungsverfahren „Ortsmitte“ eingetreten.

Die sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen sind jedoch nicht so hoch, dass sie abschöpfbar wären, zumal der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsbeträge in keinem Verhältnis zu den Einnahmen aus der Ausgleichsbetragsregelung stehen würde.

Da beide Anwendungsvoraussetzungen (geringfügige Bodenwerterhöhungen und erheblicher Verwaltungsaufwand) vorliegen, ist hier die Bagatellklausel anzuwenden. Daraus folgt, dass keine Ausgleichsbeträge erhoben werden.

Der Gemeinde/Stadtrat der Gemeinde/Stadt hat am Datum beschlossen, von der Erhebung des Ausgleichsbetrags gemäß § 155 (3) BauGB abzusehen, da die gutachterlich ermittelte Bodenwerterhöhung nur geringfügig ist.

Das Gutachten ist als Anlage beigelegt.

....., den Datum

- Kartografische Darstellung des Sanierungsgebiets
- Gutachten des Sachverständigen

Abrechnung der Investitionspakte

Hier reicht die Einreichung eines Verwendungsnachweises aus (einfach bzw. Verwendungsnachweis für Baumaßnahmen bei baufachlicher Prüfung).
(Einzelmaßnahme!)



7 Zusammenfassung

Gesamtabrechnung = Rechnerischer Bericht + textlicher Abschlussbericht
Abgabe in 2-facher Ausfertigung, ausgedruckt und unterschrieben

Zwischenabrechnung = Rechnerischer (Zwischen-)Bericht + textlicher Zwischenbericht
Abgabe in 2-facher Ausfertigung, ausgedruckt und unterschrieben

Formulare Hauptdruck sind immer auszufüllen
→ sowohl für die End- als auch für die Zwischenabrechnung

Anlage 1 „Einnahmen aus Städtebaufördermitteln“

Anlage 2 „Geförderte kommunale Grundstücke“

Anlage 6 „Sanierungsbedingte Gesamtausgaben“

→ sind ebenfalls in jedem Falle immer auszufüllen (End- und Zwischenabrechnung)

Bevor die Daten in den Hauptdruck (Formular „Einnahmen“ und „Ausgaben“) eingetragen werden können, müssen die jeweiligen Anlagen ausgefüllt werden. Die Endsummen sind dann in den Hauptdruck zu übertragen (es handelt sich um Excel-Dateien).



7 Zusammenfassung

Wo erhalten Sie die Unterlagen?

Per Anforderung als E-Mail

Als Download auf unserer Homepage:

<https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/sozialer-zusammenhalt>

https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/lebendige-zentren/lebendige-zentren-unterlagen_node

<https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/wachstum-und-nachhaltige-erneuerung>



Zusammenfassung

Die Unterlagen sind auf unserer Homepage unter dem Reiter „Unterlagen“ abrufbar:

<https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/soziale-stadt>

<https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/stadtumbau-west>

<https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/aktive-stadtzentren>

<https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/denkmalschutz>

<https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/kleine-staedte>



7 Zusammenfassung

Es müssen **nicht immer zwingend alle Anlagen** ausgefüllt werden (nur im Einzelfall)!

Fußnoten und Kommentare leisten Hilfestellung

Abrechnung der Investitionspakte erfolgt über einen Verwendungsnachweis!

Abrechnungsfristen beachten! Regelprogramme: 31.12.2025!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

